

ANTRAG

der Abgeordneten Bader, Moser, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, kundgemacht am 11. Juli 2016 und in Kraft getreten am 01. September 2016, ändert unter anderem das Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

In den Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (§ 8e, § 11 Abs. 5, §12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2a) wird die Landesgesetzgebung verpflichtet diese Bestimmungen binnen eines Jahres auch im Landesgesetz auszuführen und mit 1. September 2016 bzw. 1. September 2017 in Kraft zu setzen.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden.

In den Ziffern 2, 3 und 4 ist überdies eine Mitwirkung von Bundesorganen (Landesschulrat für NÖ) vorgesehen.

Zu Z 1:

Im § 2 Abs. 4 Z 6 wird das neue Berufsbild des „Erziehers für die Lernhilfe“ im Freizeitteil eingerichtet. Die Grundsatzbestimmung § 13 Abs. 2a sieht vor, dass der Bedarf an qualifiziertem Personal, insbesondere für den Bereich der Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit und der Freizeit, durch Personen gedeckt werden soll, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und darüber hinaus in einem einjährigen Hochschullehrgang die besondere Qualifikation zur Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen erlangt haben. Was den Einsatz in ganztägigen Schulformen anlangt, soll der Erzieher für die Lernhilfe dem Erzieher

gleichgestellt sein.

Zu Z 2 und Z 3:

Bei entsprechendem Bedarf sollen Schüler vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht, in eigenen Sprachstartgruppen intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden.

Weiters ist bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung die Anwendung von Diagnose- und Förderinstrumenten verpflichtend umzusetzen. Die organisatorische und pädagogische Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Autonomie der Schulstandorte.

Diese Möglichkeit der Grundsatzbestimmung wurde mit dieser Regelung umgesetzt.

Zu Z 4 bis Z 7:

Das Verlassen der Schulversuchssituation, die Öffnung der Methodenfreiheit der Lehrkräfte, die Stärkung der Standortautonomie bei der Entwicklung moderner Formen der Leistungsdifferenzierung und –feststellung sowie das hohe Maß an Individualisierung vor allem auch im Bereich der Förderung lassen es als angebracht erscheinen, auch die Entscheidung über die Schulorganisation dem Schulstandort zu übertragen. Künftig sollen die Schulleitungen nach primär pädagogischen Gesichtspunkten, nach Anhörung des Schulforums und nach Zustimmung des Schulerhalters und des Landesschulrates darüber entschieden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind.

Zu Z 8:

Aufgrund der Grundsatzbestimmung treten § 11 a Abs. 1a und 1b mit 1. September 2016 und die übrigen Regelungen mit 1. September 2017 in Kraft.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BILDUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.